

# Das Holzgericht – Untersuchungen zu seiner sozialen Funktion an nordwestfälischen Beispielen<sup>1</sup>

Sebastian Schröder

Einleitung: Was sind Holzgerichte und Marken? – Holzgerichte – Hölting zu Glane (1601) – Hölting auf dem Hüggel („Huell“) und dem Spellbrink („Spielbring“) (1606) – Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche Mark bei Schöppingen (1615) – Verkörung der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen (1621) – Holzgerichte in der Grafschaft Tecklenburg (Ladbergen, Gaster Busch, auf dem Hüggel, Spellbrink, Osterkappeln) (1653) – Hölting zu Glane (1726 und 1735) – Schluss

## Einleitung: Was sind Holzgerichte und Marken?

Es gibt sie nicht mehr: Die Holzgerichte. Sie waren ganz wesentliche Bestandteile frühneuzeitlicher Markenorganisation. Protokolle dieser Holzgerichte ermöglichen Einblicke in die Funktionsweise frühneuzeitlicher Marken, sie zeugen von der enormen Bedeutung der Marken im Gefüge vormoderner Landwirtschaft und den Herrschafts- und Sozialverhältnissen frühneuzeitlicher Marken. Mit der Teilung und Privatisierung der Marken<sup>2</sup> verschwanden die Holzgerichte; ihre ursprünglichen Funktionen besaßen keine Relevanz mehr. Gerade, weil Holzgerichte dem modernen Betrachter fremd und fern geworden sind, lohnt ein genauer Blick auf den Ablauf der Holzgerichte.

- 
- <sup>1</sup> Für zahlreiche Hinweise und Anregungen danke ich Christof Spannhoff ganz herzlich.
  - <sup>2</sup> Vgl. Stefan Brakensiek, *Agrarreform und ländliche Gesellschaft. Die Privatisierung der Marken in Nordwestdeutschland 1750–1850*, Paderborn 1991; Reiner Prass, *Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883*, Göttingen 1997; Annika Schmitt, *Staatliches Wirken und bäuerlicher Mentalitätswandel. Die sukzessive Auflösung der Markenökonomie in Osnabrück*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch für Landesgeschichte* 87 (2015), S. 141–162; Wilhelm Westermann, *Die Agrarreformen im Fürstentum Lüneburg. Ursprünge und Grundlagen – Durchführung und Auswirkungen, dargestellt am Beispiel des Kirchspiels Barum, Kreis Uelzen, Heidenau* 2014; Hartmut Zückert, *Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts*, Stuttgart 2003.

Zuvor muss jedoch geklärt werden, worum es sich bei Marken überhaupt handelt. Marken, die auch Allmende oder Gemeinheit genannt werden, stellten in der Vormoderne einen ganz bedeutenden Aspekt der ländlichen Wirtschaftsweise dar. Der Begriff ‚Mark‘ hatte dabei mehrere Bedeutungen: Im Mittelalter und Früher Neuzeit stellte die Mark zunächst eine Grenze, ein Randgebiet oder die Umgrenzung eines Raumes dar.<sup>3</sup> Im Verlauf der Vormoderne erfuhr der Begriff dann einen Bedeutungswandel: Nicht mehr die Grenze, sondern der Raum, den diese Grenze einschloss, also eine Fläche, wurde mit dem Wort bezeichnet.<sup>4</sup> Dabei konnte die Mark in einem weiten Sinne „das gesamte naturräumliche Gebiet mit allen in ihr liegenden Hofstellen, Äckern, Grün-, Heide und Waldflächen“, wie Annika Schmitt schreibt, umfassen.<sup>5</sup> In einem engeren Sinne waren Marken nur die gemeinschaftlich, nicht privat bewirtschafteten und organisierten Flächen.<sup>6</sup> Letzterer Beschreibung folgend, werden Marken im Folgenden als ein von einem berechtigtem Personenkreis, den Markengenossen, genutztes Kollektiveigentum an einer bestimmten Fläche und den dazu gehörigen Ressourcen definiert.<sup>7</sup>

Die neuere Forschung zu den Marken arbeitete heraus, dass diese Wirtschafts- und Sozialform keineswegs rückständig und fortschrittschwendend war, wie die Aufklärer und Kameralisten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts propagierten und deren Meinung von der älteren Forschung oft unreflektiert übernommen wurde.<sup>8</sup> Vielmehr folgte die Markennutzung einer eigenen, vormodernen Logik; Marken wurden zwar nicht intensiv, dafür aber umso stärker extensiv bewirtschaftet und erlangten auf diese Weise ihre Bedeutung im Rahmen vormoderner Landwirtschaft. In ihrer Dissertation über die Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück zeigt Annika Schmitt, dass „dem Markenverband ein langfristiges Nachhaltigkeitskonzept zu

3 Vgl. Ruth Schmidt-Wiegand, *Mark und Allmende. Die ‚Weisthümer‘ Jacob Grimms in ihrer Bedeutung für eine Geschichte der deutschen Rechtssprache*, Marburg 1981, S. 23.

4 Vgl. ebd.

5 Annika Schmitt, *Die „Conservierung“ der natürlichen Ressourcen: Bedingungen der Naturnutzung in der Frühen Neuzeit am Fallbeispiel der Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück*, in: *Umweltgeschichte. Forschung und Vermittlung in Universität, Museum und Schule*, hrsg. v. Heike Düselder u.a., Köln u.a. 2014, S. 93–109, hier S. 96.

6 Vgl. ebd., S. 97.

7 Vgl. Leopold Schütte, *Art. mark, -k, -ken*, in: Ders., *Wörter und Sachen aus Westfalen 800 bis 1800*, 2. überarb. u. erw. Aufl., Duisburg 2014, S. 500–502.

8 Vgl. Prass, *Reformprogramm*, S. 28–44.

Grunde lag“.<sup>9</sup> Dieses Nachhaltigkeitskonzept<sup>10</sup> war zwar in den Augen der Aufklärer rückständig, doch für die frühneuzeitliche Landwirtschaft durchaus sehr funktional und teilweise alles andere als nachteilig.<sup>11</sup> Trotzdem ist unübersehbar, dass das Zeitalter der traditionellen Markennutzung ab der zweiten Hälfte des 18. Jahrhundert zunehmend seinem Ende entgegenging. Der Markenverband löste sich allmählich von innen heraus auf. Die Zahl der Bevölkerung wuchs, ländliche Nebengewerbe und protoindustrielle Gewerbebezüge entstanden und die Zahl der Heuerlinge stieg, sodass traditionelle Bewirtschaftungsformen unter Druck gerieten und letztendlich die gemeinschaftliche und nachhaltige Bewirtschaftung der Marken den veränderten Einflüssen nicht mehr genügen konnte.<sup>12</sup>

Wie sah jedoch die Markennutzung konkret aus und wer durfte auf die Ressourcen der Mark zugreifen? Grundsätzlich lassen sich drei hauptsächliche Personengruppen unterscheiden: die Markenherrn<sup>13</sup> (das waren bei den betrachteten Beispielen die Tecklenburger Landesherren), die Erben und die Markennutzer oder Markengenossen. Die Unterscheidung dieser Nutzergruppen reicht bis in die Zeit zurück, in der die Marken entstanden. Die Geschichtswissenschaft geht davon aus, dass sich die Marken im Hochmittelalter bildeten. Im 10. oder 11. Jahrhundert sei aufgrund des Bevölkerungswachstums eine unbegrenzte Nutzung des herrenlosen und kollektiven Landes nicht mehr möglich gewesen, sodass sich die Nutzer dieser Gemeinheiten zusammenschlossen.<sup>14</sup> Die Rechtsgeschichte des 18. und 19. Jahrhunderts bezeichnete diese Zusammenschlüsse als „Markengenossenschaften“. Bei dem Begriff der „Genossenschaft“ handelt es sich jedoch

---

9 Annika Schmitt, *Naturnutzung und Nachhaltigkeit. Osnabrücker Markenwirtschaft im Wandel (1765–1820)*, Münster 2015, S. 15.

10 Zum Nachhaltigkeitskonzept in der Geschichtswissenschaft vgl. Oliver Auge, „Nachhaltigkeit“ als historisches Thema – eine Hinführung, in: *Jahrbuch für Regionalgeschichte* 32 (2014), S. 45–53.

11 Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*, S. 215.

12 Vgl. ebd., S. 216f.

13 Jonas Hübner definiert diesen Begriff folgendermaßen: „Wer die ‚Holzgrafschaft‘ [oder Markenherrschaft, S. Schr.] über eine Mark ausübte, verfügte als höchste Entscheidungsinstanz über Gebots- und Verbotsrechte in allen Markenangelegenheiten.“ Jonas Hübner, *Soziale Ungleichheit in einem ländlichen Ressourcenregime der Frühen Neuzeit. Die Essener Mark bei Osnabrück*, in: *Ländliche Gemeingüter. Kollektive Ressourcennutzung in der europäischen Agrarwirtschaft*, hrsg. v. Niels Grüne u.a., Innsbruck 2016, S. 150–162, hier S. 153.

14 Vgl. Aloys Nacke, *Markenrecht und Markengerichtbarkeit im Münsterland. Von den Anfängen bis zum Beginn der Neuzeit*, Münster 1996, S. 17–19.

um eine Rückprojektion moderner Verhältnisse auf die mittelalterlichen Zustände und somit um eine nachträgliche Konstruktion; eine angebliche mittelalterliche Genossenschaft oder ein angeblicher mittelalterlicher Verband ist hinter diesem Begriff jedoch nicht zu suchen.<sup>15</sup> Der im Hochmittelalter geschaffene Zusammenschluss („Markengenossenschaft“) definierte erstmals einen Nutzerkreis, nämlich den der Altbauern und schloss andere, etwa Neubauern und die späteren Heuerlinge, von der Nutzung der Mark und der Verwendung darin befindlicher Ressourcen aus. Die Bildung von Nutzergemeinschaften diente demnach vor allem der Nutzungsbeschränkung auf einen bestimmten Kreis<sup>16</sup> – den „marckgenoten“, wie sie in vormodernen Quellen genannt werden.<sup>17</sup> Zusammenfassend schreibt Werner Rösener: „Die Allmende ist Nutzungsressource für Hof und Dorf, eine sekundäre Wirtschaftsform, nicht etwa Ausgangspunkt dörflicher Verbandsbildung oder ein Relikt aus urgermanischen Zeiten, wie einige Vertreter der Markgenossenschaftslehre behaupteten.“<sup>18</sup> Auch in diesem Aufsatz sollen die Nutzer der Mark der Einfachheit halber als „Markgenossen“ bezeichnet werden, ohne dabei bestimmte genossenschaftstheoretische Erwägungen transportieren zu wollen. Die Markennutzung war mit dem Besitz einer „Wahr“ oder Ware verbunden; denn die Abgrenzung bedingte gleichzeitig eine Definition der Nutzungsberechtigung. Dabei handelte es sich bei der Ware um einen bestimmten Nutzungsanteil an den Ressourcen der Mark.<sup>19</sup>

Im Besitz der Ware waren die hörigen Bauern und deren Grundherren, die sogenannten Erboxen. Bei den Erboxen handelte es sich um eine bevorrech-

15 Vgl. Werner Rösener, Zur Erforschung der Marken und Allmenden, in: Allmenden und Marken vom Mittelalter bis zur Neuzeit. Beiträge des Kolloquiums vom 18. bis zum 20. September 2002 im Museumsdorf Cloppenburg, hrsg. v. Uwe Meiners u. Werner Rösener, Cloppenburg 2004, S. 9–16, hier S. 9; Hans Schulte-Nölke, Art. Markgenossenschaft, in: Reallexikon der Germanischen Altertumskunde 19 (2001), S. 285–288, hier S. 285f; Stefan Brakensiek, Art. Markgenossenschaft, in: Enzyklopädie der Neuzeit 8 (2008), Sp. 34–36.

16 Vgl. Heinrich Schotte, Studien zur Geschichte der westfälischen Mark und Markgenossenschaft. Mit besonderer Berücksichtigung des Münsterlandes, Münster 1908, S. 31.

17 Vgl. Stadtarchiv Lübbecke A 132: Acta gen. Markensachen der Stadt Lübbecke betr. Vol. I., 1575–1680, fol. 125r.

18 Werner Rösener, Die Entstehung der Markgenossenschaften des Mittelalters in Theorie und Realität, in: Allmenden und Marken (wie Anm. 15), S. 17–30, hier S. 21.

19 Vgl. Art. *ware*, in: Karl Schiller u. August Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch, 6 Bde., Bremen 1875–1881, Bd. 5, S. 601; Peter Ilisch, Die gemeinen Marken in Notuhn, Billerbeck, Darup und Coesfeld vor ihrer Teilung – Teil II, in: Geschichtsblätter des Kreises Coesfeld 22 (1997), S. 1–56, hier S. 2.

tigte Gruppe, die im Tecklenburger Land ausschließlich aus Gutsherren und Adligen bestand.<sup>20</sup> Der Begriff kann mit „Erb-Eigentümer“ übersetzt werden, abgeleitet vom altsächsischen *êkso* (Eigentümer).<sup>21</sup> Somit ist die früher vertretene Herleitung des Begriffs von der „Erbaxt“, die diese Gruppe angeblich als privilegiertes Recht führen dürfe, zu verwerfen.<sup>22</sup> Die Erbxen besaßen gegenüber den übrigen Nutzern der Mark gewisse Vorrechte, die aus ihrem Eigentum als Grundherr abgeleitet wurden.<sup>23</sup> Gleichwohl waren diese Vorrechte nicht einheitlich und so bildeten auch die Erbxen keine einheitliche, sozial geschlossene Gruppe aus.<sup>24</sup>

Wie bereits bei den „Markengenossen“ geht es auch bei dem Begriff der „Erbxen“ nicht darum, objektiv überprüfbare Rechtstitel zu suchen. Kulturgeschichtlich sinnvoller scheint die Untersuchung der Praktiken der Markennutzung zu sein und auf diesem Wege auch den Kreis der Markennutzer zu beschreiben. Die Begriffe dienen demnach vor allem der Unterscheidung verschiedener Nutzergruppen, ohne deren Beziehung zueinander von vornherein festzulegen. Denn die Beziehungen, ebenso wie die Nutzungspraktiken, waren Ergebnisse von Aushandlungsprozessen, die den Markenverband generell kennzeichneten. In diesem Punkt wird Annika Schmitt gefolgt, die die Mark als ein Ordnungssystem beschreibt, das durch Aushandeln zwischen den bäuerlichen, grundherrlichen und herrschaftlichen Nutzern entstand.<sup>25</sup>

Im Anschluss an diesen Überblick zu den Nutzergruppen soll gefragt werden, welche Ressourcen die Mark bereitstellte und welche Formen der Nutzung sich in der Mark finden lassen. Besondere Bedeutung erlangte das in der Mark gesuchte oder geschlagene Holz<sup>26</sup>: Dieses diente als Bau- und Brenn-

---

20 Vgl. Leopold Schütte, Art. *erfexe*, in: Ders., Wörter und Sachen (wie Anm. 7), S. 212.

21 Ebd.

22 Zur angeblichen „Erb-Axt“ vgl. schon Johann Aegidius Klöntrup, Von den Erbxen und Gutsherrn in Rücksicht auf das Markenrecht nebst Beylagen, Osnabrück 1783, S. 5f.

23 Ebd., S. 6–8.

24 Schotte, Studien, S. 42.

25 Schmitt, Naturnutzung, S. 125.

26 Albrecht Timm, Die Waldnutzung in Nordwestdeutschland im Spiegel der Weistümer. Einleitende Untersuchungen über die Umgestaltung des Stadt-Land-Verhältnisses im Spätmittelalter, Köln u. Graz 1960; Herbert Hesmer u. Fred-Günter Schroeder, Waldzusammensetzung und Waldbebauung im Niedersächsischen Tiefland westlich der Weser und in der Münsterschen Bucht bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Forstgeschichtlicher Beitrag zur Klärung der natürlichen Holzartenzusammensetzung und ihrer künstlichen Veränderungen bis in die frühe Waldbauzeit, Bonn 1963; Stefan von Below u. Stefan Breit, Wald – von der Gottesgabe zum Privateigentum. Gerichtliche Konflikte zwischen

holz. Doch die Bäume wurden noch auf eine andere Weise genutzt: Im Wald wurde Laub vom Boden gesammelt oder direkt von den Bäumen geschnitten, das sogenannte Stüfeln oder Schneiteln.<sup>27</sup> Das Laub wurde getrocknet und im Winter als Einstreu in den Ställen oder als Viehfutter verwendet.<sup>28</sup> Eine weitere wichtige Nutzungsform war die Mast, Hude oder Weide der Tiere. Besonders die Eichel- oder Bucheckernmast war sehr beliebt. Neben Kühen und Schweinen wurden auch Rinder, Pferde, Schafe, Ziegen, aber auch Kleintiere wie Gänse und Hühner in die Mark getrieben.<sup>29</sup> Damit die Markenberechtigten ihre Tiere auseinanderhalten konnten, erhielten alle Huf- und Großtiere ein Brandzeichen. Gleichzeitig symbolisierte dieses Kennzeichen das Recht, diese Tiere weiden zu dürfen. Nur Tiere mit einem markenherrlichen Brandzeichen durften in der Mark versorgt werden. Die eingebrannte Markierung war somit ein Hoheitszeichen der Markherren.<sup>30</sup> Neben Holzgewinnung und Viehfütterung wurden die Ressourcen der Mark auch im Ackerbau genutzt. Plaggen, Grassoden oder Torf wurden in der Mark „gemäht“ oder abgebaut und als Dünger auf die Felder aufgetragen oder getrocknet als Brennmaterial verwendet.<sup>31</sup> Daneben wuchsen in der Mark Beerenfrüchte, Pilze und Kräuter, aus Bienenstöcken wurde Honig gewonnen und in den Gewässern und Bächen wurden Fische gefangen. Es gab kaum Materialien und Früchte aus der Mark, die nicht verwendet und im Rahmen der bäuerlichen Wirtschaftsweise genutzt wurden.<sup>32</sup> Umso verständlicher wird die besondere Bedeutung, die die Nutzer der Mark zuschrieben. Zu betonen ist, dass die Markenswirtschaft nicht auf einen Markt oder den Handel, sondern auf die Bedarfsdeckung der ländlichen Bevölkerung ausgerichtet war. Die Mark stellt sich somit als ein elementarer Faktor der ländlichen Subsistenzwirtschaft dar.<sup>33</sup>

---

Landesherrn und Untertanen um den Wald in der frühen Neuzeit, Stuttgart 1998; Joachim Radkau u. Ingrid Schäfer, Holz – Wie ein Naturstoff Geschichte schreibt, München 2007.

- 27 Vgl. Leopold Schütte, Art. *stüven*, in: Ders., Wörter und Sachen (wie Anm. 7), S. 717.  
 28 Vgl. Jost Trier, Venus. Etymologien um das Futterlaub, Köln u. Graz 1963, S. 3f.  
 29 Johanna R. Regnath, Das Schwein im Wald. Vormoderne Schweinehaltung zwischen Herrschaftsstrukturen, ständischer Ordnung und Subsistenzökonomie, Ostfildern 2008.  
 30 Ebd., S. 92.  
 31 Ilisch, Marken, S. 36.  
 32 Vgl. Rita Gudermann, Ökologie des Notbehelfs. Die Nutzung der Gemeinheiten als Teil der Überlebensstrategien ländlicher Unterschichten im 19. Jahrhundert, in: Allmenden und Marken (wie Anm. 15), S. 65–80, hier S. 67–72.  
 33 Vgl. Schmitt, Naturnutzung, S. 128.

## Holzgerichte

In ihrem „Osnabrückischen gemeinen Marken-Recht“ beschrieben die Juristen („Advokaten“) Justus Friedrich Anton Schleddehaus aus Osnabrück und Johann Aegidius Klöntrup aus Melle die Durchführung von Holzgerichten – anders Höltinge oder Markengerichte genannt – in ihrer Umgebung folgendermaßen:

„Das Hölting wird in den Dörfern auf dem sogenannten Tye oder sonst doch an gewöhnlichen Orten, immer aber unter freyen Himmel gehalten, wenigstens eröffnet. [...] Das Hölting geht an, wenn der Holzgraf oder Unterholzgraf die Bank spannet, d. i. mit der Hand eine Spanne auf den gemeinen Tisch gemessen und dabey Hand und Mund verboten hat. [...] Diese Solennität hat die Wirkung, daß von diesem Augenblick an der Gerichtsfriede zu den Markfrieden tritt [...]. Am Hölting werden die Namen aller Markgenossen verlesen, und die, welche ohne rechtmäßige Ursache ausbleiben, oder zu spät kommen, bestraft [...]. Wenn das Hölting eröffnet und bekleidet ist, thut der Holzgraf oder sein Bevollmächtigter allerhand Fragen, welche Zeit und Ort des Höltings, die Rechte des Holzgrafen und der Markgenossen betreffen, die dann der Unterholzgraf oder die Markgenossen beantworten. Darauf werden die Klagen und Verbrechen verlesen und bestraft und die in der Mark vorgefallene Streitigkeiten verglichen.“<sup>34</sup>

Es sei vorweggenommen, dass diese Aussagen nur bedingt anhand des nordwestfälischen Quellenmaterials bestätigt werden können. Vielfach zeigen sich erhebliche Abweichungen von den Beobachtungen, die Schleddehaus und Klöntrup im Osnabrücker Land machten. Bevor jedoch die konkreten Beispiele analysiert werden, soll ein kurzer Überblick über die Forschung zu den Holzgerichten geboten werden.

Gemeinhin gilt, dass innerhalb der Marken und deren Organisation die Holzgerichte eine ganz wesentliche Bedeutung besitzen. Holzgerichte wurden oftmals als diejenigen Institutionen dargestellt, in denen Recht und Ordnungen erlassen und über Verbrechen geurteilt wurde. Heinrich Schotte etwa fasst drei Hauptfunktionen des Holzgerichts zusammen: 1. Die gesetzgeberische Aufgabe, 2. Die Schlichtung von Streitfällen und 3. Die Verfolgung und Ahndung von Vergehen und Verbrechen in Markenangelegenheiten.

---

<sup>34</sup> Justus Friedrich Anton Schleddehaus u. Johann Aegidius Klöntrup, *Das Osnabrückische gemeine Marken-Recht, eine Probe, nebst einer Vorrede, worin zugleich der Entwurf zu einem künftig herauszugebenden Werke umständlich angezeigt wird*, Hannover u. Osnabrück 1782, S. 18f.

ten. Diese drei Funktionen waren auf das Ziel ausgerichtet, die natürlichen Ressourcen der Mark und deren Bestand zu sichern.<sup>35</sup> Das Holzgericht war für Schotte „ein rein privates wirtschaftliches Korporationsgericht“.<sup>36</sup> Dieser Sichtweise folgt auch Erich Lülff, der die Marken des Altkreises Steinfurt untersucht. Die Markengenossen schlossen sich zum Holzgericht zusammen, um gemeinsam über die Sicherung und die Nutzung der Mark zu beraten. Zunächst seien alle Markengenossen gleichberechtigt gewesen und wählten aus ihren Reihen den Markenrichter.<sup>37</sup> Zwar stimmt Aloys Nacke seinen Vorgängern Schotte und Lülff zu, indem auch er die Hauptaufgabe des Gerichts darin erkennt, „Rechtssätze zu erteilen“.<sup>38</sup> Doch Nacke betrachtet die Holzgerichte vor allem als ein obrigkeitliches Instrument, um Herrschaftsrechte durchzusetzen, die Mitwirkungsmöglichkeiten der Markengenossen, die Lülff noch betonte, beschreibt Nacke nicht.<sup>39</sup> Erst in der jüngeren Forschung erfolgte diesbezüglich eine Neubewertung. Annika Schmitt untersucht in ihrer Dissertation die Oldendorfer Mark im Hochstift Osnabrück und kritisiert eine rein herrschaftszentrierte Auffassung der Holzgerichte. Sie hebt „das Aushandeln der Nutzungsansprüche der Markengenossen untereinander“<sup>40</sup> hervor. Die Markengenossen wirkten grundsätzlich am Holzgericht mit und konnten Nutzungsrechte, aber auch Ordnungen und Bestrafungen mitbestimmen.<sup>41</sup>

35 Vgl. Schotte, Studien, S. 114.

36 Ebd., S. 115.

37 Vgl. Erich Lülff, Die Marken als Gemeinschaftsbesitz im Kreis Steinfurt zur Zeit der Markenteilung. Ein Beitrag zur westfälischen Wirtschaftsgeschichte, Münster 1960, S. 43f.

38 Nacke, Markenrecht, S. 101.

39 Ebd.

40 Schmitt, Naturnutzung, S. 126.

41 Zu den neueren, vor allem durch die Erkenntnisse der Neueren Kulturgeschichte beeinflussten Herrschaftskonzepten vgl. Staatsbildung als kultureller Prozess. Strukturwandel und Legitimation von Herrschaft in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Ronald G. Asch u. Dagmar Freist, Köln u.a. 2005; Empowering Interactions. Political Cultures and the Emergence of the State in Europe 1300–1900, hrsg. v. Wim Blockmans u.a., Farnham u.a. 2009; Stefan Brakensiek, Akzeptanzorientierte Herrschaft. Überlegungen zur politischen Kultur der Frühen Neuzeit, in: Die Frühe Neuzeit als Epoche, hrsg. v. Helmut Neuhaus, München 2009, S. 395–405; Herrschaft und Verwaltung in der Frühen Neuzeit, hrsg. v. Stefan Brakensiek u.a., Berlin 2014; Herrschaft als soziale Praxis. Historische und sozial-anthropologische Studien, hrsg. v. Alf Lüdtke, Göttingen 1991; Herrschaft in der Frühen Neuzeit. Umriss eines dynamisch-kommunikativen Prozesses, hrsg. v. Markus Meumann u. Ralf Prüve, Münster 2004.



Trotz der Relevanz der Holzgerichte gibt es auch kritische Stimmen, die an der grundsätzlichen Durchsetzungskraft der Holzgerichte zweifeln. Peter Ilich etwa sieht den Grund der geringen Autorität der Holzgerichte darin, dass der lokale Adel die Beschlüsse und Verhandlungsergebnisse des Adels nicht beachtete. Für ihn waren die Holzgerichte ein Spielball lokaler Herrschaften, um eigene Interessen durchzusetzen, beispielsweise Markenland auszusondern und der privaten Nutzung zuzuführen.<sup>42</sup>

Dieser Überblick verdeutlicht, dass sich die Forschung hinsichtlich der Bewertung der Holzgerichte nicht einig ist. Das liegt zu einem Großteil daran, dass die Holzgerichte noch nie umfassend erforscht und ihnen noch keine eigene Untersuchung gewidmet wurde.<sup>43</sup> Das eigentliche Verfahren und der Ablauf der Holzgerichte sowie deren eigene Logik wurden bislang nicht in den Blick genommen. Holzgerichte – das waren bislang lediglich Elemente im Rahmen der Markenherrschaft, die bestimmte Funktionen zu erfüllen hatten. Indem die Forschung nur die Funktionen der Holzgerichte benannte, blieb sie der normativen Ebene verhaftet; Praktiken, Abweichungen von den Normen, konkrete Aushandlungsprozesse und Einflussnahme der verschiedenen Teilnehmer der Holzgerichte konnten somit nicht herausgearbeitet werden.

Gerade ein Ansatz, der nicht primär nach den Normen und Funktionen des Holzgerichts fragt, sondern sich vielmehr den sozialen Logiken, den verfahrenstechnischen Abläufen und den Praktiken im Rahmen des Holzgerichts nähert, erscheint aber lohnenswert, um die Holzgerichte neu zu bewerten. Dadurch kann, so die hier vertretene These, ein differenzierteres Bild der Holzgerichte – und auf diesem Weg auch der Mark allgemein<sup>44</sup> – gewonnen werden, sodass die rein funktionale Bedeutung der Holzgerichte hinterfragt werden muss. Stattdessen ist zu erwarten, dass neben den herrschaftlichen auch die Interessen der Markengenossen hervorscheinen. Die Holzgerichte wären demnach kein reines Herrschaftsinstrument, sondern in vielfacher Weise eingebunden in die ländliche Ökonomie und sozialen Beziehungsnetze.

Zur Verdeutlichung und Umsetzung dieses Ansatzes werden im Folgenden einige Holzgerichtsprotokolle untersucht, die der Markenherrschaft der Teck-

---

<sup>42</sup> Vgl. Ilich, Marken, S. 8f.

<sup>43</sup> Vgl. Stefan Brakensiek, Traditionen und neuere Tendenzen der deutschen Forschung zur Geschichte ländlicher Gemeingüter. Ein Überblick, in: Ländliche Gemeingüter (wie Anm. 13), S. 54–67, hier S. 63.

<sup>44</sup> Dieses Umdenken in der Markenforschung forderte jüngst etwa Stefan Brakensiek, ebd., S. 55.

lenburger Landesherren unterstanden, die jedoch nicht alle in der Grafschaft Tecklenburg lagen; Holzgerichte anderer Markenherrn, etwa Adliger, wurden nicht in die Analyse einbezogen. Dabei werden als Holzgerichte solche Verfahren angesehen, die bereits von den Zeitgenossen als Holzgerichte oder Höltinge bezeichnet wurden. Die ausgewählten Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Quellenfunde stammen ausschließlich aus dem Nordrhein-Westfälischen Landesarchiv, Abteilung Westfalen in Münster; in anderen Archiven wurde nicht nach weiteren möglichen Quellen geforscht. Dieser Aufsatz versteht sich also nicht als eine umfassende Geschichte der Holzgerichte der Tecklenburger Landesherrn. Die ausgewählten Holzgerichtsprotokolle werden chronologisch aufgelistet und analysiert.

### **Hölting zu Glane (1601)**

Zwischen Eberhard Kerstapel („Ehbertt Kerstapell“), Besitzer des Gutes Schleppenburg („Sleppenborch“) bei Glane, und den Markengenossen und Berechtigten der Remseder Mark entstand um 1600 Streit über das von Kerstapel beanspruchte Recht, Holz zu schlagen. Daher wurde am 8. Oktober 1601 ein Hölting in Glane einberufen.<sup>45</sup> Zu diesem Holzgericht erschien nur Kerstapel, die von demselben angeklagten Markengenossen waren nicht anwesend, außerdem der Holzgraf, also der Richter im Hölting (der Graf von Tecklenburg in Vertretung seiner Beamten<sup>46</sup>), und die Erbxen. Glane lag nicht in der Grafschaft Tecklenburg, sondern gehörte zum Fürstbistum Osnabrück. Es zeigt sich also, dass das Recht der Holzgrafschaft nicht an territoriale Grenzen gebunden war und Landesherren durchaus in anderen Territorien die Markenherrschaft ausüben konnten. Ohne den Holzgraf und die Erbxen konnte allerdings kein Hölting gehalten werden; sie waren dafür verantwortlich, dass das Verfahren überhaupt beginnen und durchgeführt werden konnte. Im Hölting zu Glane fungierten sie neben ihrer verfahrenstechnischen Rolle vor allem als Schiedsrichter. In dieser Funktion forderten sie Kerstapel auf, sein beanspruchtes Recht „und über minschen gedencken hergebrachte possession“<sup>47</sup> (über Menschengedenken hergebrachten Besitz)

<sup>45</sup> Vgl. Hölting zu Glane, in: *Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten)*, Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Abteilung Westfalen (im Folgenden: LAV NRW W), Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 217: *Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten)*, Kloster Gravenhorst, 1533–18. Jh., fol. 81r–fol. 82v.

<sup>46</sup> Ebd., fol. 81v.

<sup>47</sup> Ebd., fol. 81r.

formal zu beweisen. Dieser Aspekt ist besonders erwähnenswert: Es wurde kein Zeuge über den Rechtsstand des Gutsbesitzers befragt, sondern Letzterer musste Dokumente oder Urkunden vorweisen, um sein Recht zu belegen. Im Gegensatz zu den weiter unten betrachteten Höltingsprotokollen ist das ein gravierender Unterschied; statt mündliche standen in Glane schriftliche Beweismittel im Vordergrund.<sup>48</sup> Kerstapel bezog sich daraufhin auf ein Zeugenprotokoll, das im Jahre 1576 aufgenommen worden war. Der Gutsbesitzer betonte, dass das Zeugenprotokoll korrekt und den gültigen gesetzlichen oder gebräuchlichen Bestimmungen gemäß angefertigt war: Die damals benannten Zeugen wurden vereidigt und ihnen wurden sodann sowohl die Frageartikel der klagenden als auch diejenigen der anklagenden Partei gestellt. Die Zeugenaussagen bewiesen, so Kerstapel, ganz eindeutig, dass bereits seine Vorfahren und sein Vater Johan vor über hundert und mehr Jahren das Recht besessen hätten, Holz in der Remseder Mark zu schlagen. Daher verwunderte es ihn, dass sich einige Eingesessene und Markengenossen der Remseder Mark anmaßten, den alten Konflikt wieder aufleben zu lassen und ihm seinen Holztrieb verwehrten. Mehr noch, im letzten Jahr hätten sich die Markengenossen erdreistet, ihn beim Holzgericht anzuzeigen („darüber an dieser holtings bank gelegt“<sup>49</sup>) und ihm angedroht, ihn zu pfänden.

An dieser Aussage sind zwei Aspekte hervorzuheben, die verfahrenstechnische Auskünfte über das Hölting geben: Bereits 1600 fand ein Hölting in Glane statt. Im Gegensatz zum Hölting vom 8. Oktober 1601 war dieses Hölting aber wohl ein ganz regulär stattfindendes Holzgericht. Während dieses Höltings wurden Vergehen in der Mark angezeigt und denjenigen, die diese Vergehen begangen hatten, eine Strafe, in diesem Fall die Pfändung, auferlegt. Mit dem Ergebnis dieses Höltings war Eberhard Kerstapel aber nicht einverstanden: Er protestierte gegen die Pfändung und es wurde ein Sonderhölting einberufen, auf dem der Konflikt geklärt werden sollte. Leider ist nicht überliefert, welche Personen solche Sonderhöltinge beantragen konnten: Ob jeder Markengenosse, nur bevorrechtigte Genossen wie der Schleppenburger Gutsbesitzer oder nur der Holzgraf das Holzgericht einberufen konnten, bleibt ungewiss. Auf jeden Fall muss unterschieden werden

---

<sup>48</sup> Bei Ilich, Marken, S. 9 heißt es: „Im 17. und 18. Jahrhundert verstärkte sich der Einfluss der ausgebildeten Juristen [...]“. In Glane sind eine Professionalisierung und Verschriftlichungstendenzen bereits früher festzustellen.

<sup>49</sup> Hölting zu Glane (wie Anm. 45).

zwischen regulär verlaufenden Holzgerichten der Remseder Mark, die offensichtlich der Anzeige von Vergehen und deren Bestrafung dienten, und Sonderhörlingen, die Konflikte und Streitigkeiten in der Mark klären sollten.

Der zweite Aspekt betrifft die örtliche und symbolische Situierung des Gerichts: Der Kläger Kerstapel spricht von einer „holtings bank“<sup>50</sup>. Das Holzgericht tagte in den meisten Marken zwar an einem ganz bestimmten Platz, doch ein Gerichtsgebäude im modernen Sinn gab es nicht. Vielfach fanden Holzgerichte unter freiem Himmel statt. Dementsprechend musste der Gerichtsraum erst symbolisch geschaffen werden. Über die Art und Weise, wie der Gerichtsraum hergestellt wurde, ist kaum etwas bekannt; wie das „Hegen und Spannen“ des Gerichts – so heißt es in den Quellen – konkret vollzogen wurde, kann daher nur angedeutet werden. In Glane wurden Bänke, eventuell auch Tische aufgestellt, die das Gericht markieren sollten. Die Bänke waren möglicherweise derart angeordnet, dass sie einen umschlossenen Raum bildeten: Wer auf der Bank saß, gehörte zum Gericht, diejenigen, die außerhalb der Bänke standen, gehörten nicht zum Gericht und somit auch nicht zum Nutzerkreis der Mark. An exponierter Stelle des Gerichts befand sich die Bank mit dem Holzgrafen und dem Holzrichter (von dem in der Glaner Mark allerdings nicht explizit gesprochen wird). Wenn das Gericht endete, wurden die Bänke wieder weggeräumt; das Gericht somit auch symbolisch aufgehoben.

Aufgrund des schriftlichen Beweises, nämlich des angeführten Zeugenprotokolls, bittet Kerstapel, „daß kheiner in seinen habender possession, bevorab, wan deßelbe erwießen, turbiret“ werden dürfe.<sup>51</sup> Sobald ein Rechtstitel formal bewiesen werden könne, etwa durch korrekt erlangte Zeugenaussagen, dürfe kein Markennutzer in seinem Recht oder Besitzstand gestört und belästigt werden. Der Holzgraf und dessen Beamten müssten die Gerechtigkeit des Klägers, Holz in der Remseder Mark zu schlagen, schützen und gegenüber anderen Ansprüchen verteidigen. Demnach hoffte der Gutsbesitzer, dass ihm sein beanspruchtes Recht durch einen Richterspruch des Holzgerichts („zu unpartheilicher erkhentnis“<sup>52</sup>) bestätigt werde.

Die Beamten des Grafen von Tecklenburg als Vertreter des Markenherrn und die anwesenden Erbxen konnten sich nicht erinnern, dass der Familie

---

<sup>50</sup> Ebd.

<sup>51</sup> Ebd., fol. 81v.

<sup>52</sup> Ebd.

Kerstapel jemals während eines Holzgerichts das Recht zugestanden worden war, Holz in der Remseder Mark zu schlagen; das von Kerstapel behauptete Recht erschien ihnen auf den ersten Blick als nicht legitim. Gleichwohl erkannten sie das vorgelegte Zeugenprotokoll als förmliches Beweismittel an; an dessen Glaubwürdigkeit zweifelten sie nicht. Dementsprechend schwierig fiel eine Entscheidung in dieser Angelegenheit – die Sache wurde vertagt; die Räte und Beamte wollten sich eingehender beraten und weitere Beweisstücke zusammentragen.<sup>53</sup> Ob tatsächlich ein Urteil gefällt wurde, ist nicht bekannt. Eine weitere Korrespondenz oder Verhandlung ist jedenfalls nicht überliefert. Dieser Befund ist durchaus nicht untypisch für den Ablauf des Holzgerichts: Dieses war nur bedingt darauf ausgelegt, endgültige Entscheidungen zu treffen. Vielmehr standen gütliche Vergleiche oder gemeinsam ausgehandelte konsensuale Entscheidungen im Vordergrund. Letztendlich war das Holzgericht aber immer auch ein Medium, eigene Ansprüche und Rechte zu verdeutlichen und gegnerische Parteien in die Schranken zu weisen. In diesem Sinne stellt sich das Holzgericht als ein Raum dar, in dem weniger die Entscheidung als solche, als vielmehr die bloße Symbolisierung von herrschaftlichen Befugnissen in den Mittelpunkt rückte: Der Graf zu Tecklenburg konnte sich als Markenherr präsentieren, der Gutsbesitzer zur Schleppenburg als bevorrechtigter Markennutzer positionieren. Und die Erbxen konnten zeigen, dass ein Holzgericht ohne sie nicht stattfinden konnte; auch sie präsentierten somit ihre hervorgehobene Stellung gegenüber anderen Akteuren in der Mark. Die Entscheidungsfindung, die in diesem Fall nicht erfolgte, geriet fast zur Nebensache. Das Holzgericht erfüllte eben nicht nur die Funktion, eine Entscheidung herbeizuführen, sondern es besaß auch die Funktion, Herrschaft zu symbolisieren.

### **Höltung auf dem Hüggel („Huell“) und dem Spellbrink („Spielbringh“) (1606)**

Am 18. September 1606 fand das Holzgericht „auff Huell“ (Hüggel zwischen Hagen am Teutoburger Wald und Hasbergen) und „Spielbringh“ (Spellbrink in Natrup-Hagen) statt.<sup>54</sup> Markenherr dieser Marken war der Tecklenburger Landesherr, das heißt der Graf von Tecklenburg. Anwesend

---

<sup>53</sup> Vgl. ebd., fol. 82r.

<sup>54</sup> Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh, 1606, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 187, ohne Paginierung.

beim Holzgericht waren die Richter, die Mahlleute und vermutlich auch die Markengenossen. Über einen Vertreter des Markenherrn wird nichts berichtet. Die Mahlleute wurden aus den Reihen der Markengenossen gewählt und waren dafür zuständig, Vergehen gegen die Markenordnungen anzuzeigen; sie sollten beaufsichtigen, dass in der Mark nichts Widerrechtliches geschah. Die Mahlleute kann man somit als Ordnungshüter oder als „Exekutivpersonal“<sup>55</sup> der Mark ansehen, wobei man einschränkend hinzufügen muss, dass dieses Amt nicht sonderlich beliebt gewesen zu sein scheint. Das Amt der Mahlleute war alles andere als unabhängig und autonom gegenüber den anderen Markengenossen; die Mahlleute übten ihr Amt nicht hauptberuflich aus, sondern als Markengenossen waren sie auch auf die Erzeugnisse der Mark angewiesen. Auf der einen Seite waren die Mahlleute also Vertreter der Markherren, auf der anderen Seite Mitglieder der Bauerschaft und des Markenverbandes. Interessenskonflikte waren deshalb vorprogrammiert.<sup>56</sup>

Zunächst tagte das Gericht auf dem Spellbrink. Dort forderte der Richter die Mahlleute auf, anzuzeigen, welche Vergehen in Berg und Mark während des letzten Holzgerichts vorgefallen seien. Aus dem Protokoll ist nicht ersichtlich, ob die Mahlleute tatsächlich Markenvergehen anzeigten oder ob keine Anzeigen vorgebracht wurden. Im Protokoll jedenfalls sind keine Vergehen aufgelistet; andere Beispiele zeigen jedoch, dass dieser Teil des Holzgerichts durchaus rein mündlich verhandelt werden konnte. Auf der anderen Seite ist auch nicht ausgeschlossen, dass tatsächlich keine Anzeigen erhoben wurden. Wie oben erwähnt, waren die Mahlleute Mitglieder der Bauerschaften; als solche waren sie nur unter Umständen bereit, die übrigen Bauerschaftsmitgliedern anzuzeigen.

Nach der Erfragung der Markenvergehen schritt der Richter zum nächsten Teil des Holzgerichts: Der Richter rief zwei Markengenossen zu sich und stellte ihnen die Frage, wer zur Mast in der Mark berechtigt sei. Diese Fragen oder „Markfragstücke“ konnten übrigens von Mark zu Mark sehr unterschiedlich sein. Als Gemeinsamkeit gilt, dass sie Nutzungsrechte und Herrschaftslegitimationen betreffen.<sup>57</sup> Auf dem Spellbrink mussten die Markengenossen Rotert und Kreuzman die Frage beantworten. Diese wurden

<sup>55</sup> Hübner, Ungleichheit, S. 154.

<sup>56</sup> Vgl. Schmitt, Naturnutzung, S. 130.

<sup>57</sup> Vgl. bereits Schledehaus/Klöntrup, Marken-Recht, S. 19; Schmitt, Naturnutzung, S. 127; Dies., „Conservierung“, S. 107.

zu „Urteilsfindern“ erkoren; nicht etwa der Richter, sondern die Markengenossen sollten die Antwort auf die Frage liefern und weisen. Dazu wandten sie sich an weitere Markengenossen, nämlich die „oltestenn“, also die Ältesten.<sup>58</sup> Mit diesem Vorgehen konnte dargestellt werden, dass die Fragen nicht nur von zwei Markengenossen, sondern von vielen weiteren beantwortet und beratschlagt wurden. Dadurch wurde größtmöglicher Konsens und allgemeine Akzeptanz hergestellt. Nach der Beratschlagung mit den Ältesten (in anderen Fällen wurden alle um das Gericht stehenden Markengenossen angehört) traten die beiden Urteilsfinder wieder vor den Richter und gaben zur Antwort, dass kein Markengenosse Eicheln oder Bucheckern von den Bäumen schlagen dürfe; das Vieh dürfe nur mit denjenigen Früchten gemästet werden, die selbst vom Baum gefallen waren.

Sodann forderte der Richter die Mahlleute auf, sich erneut zu beratschlagen („umb thokeren“), wie viele Tiere ein jeder Markengenosse in die Mark eintreiben dürfe. Lediglich die Anzahl der Schweine, die der Graf von Tecklenburg als Markenherr mästen durfte, wird genannt: Dieser sei berechtigt, dreißig Schweine und einen Eber („ein beer“) einzutreiben. Von den Nutzungsrechten der Markengenossen wird nichts erwähnt.<sup>59</sup> Auf den ersten Blick mag dieser Befund verwundern. Doch die Markfragstücke charakterisierte, dass sie weniger die Nutzungsrechte aller Markengenossen in den Blick nahmen, sondern sich vielmehr auf die Herrschaftsrechte der Markenherrn fokussierten. Zur Legitimierung und Bestätigung herrschaftlicher Rechte reichte es vollkommen aus, wenn die Rechte des Markenherrn festgelegt wurden. Indem diese Rechte durch die Mahlleute und weitere umstehende Markengenossen beraten und sodann gewiesen wurden, drückten sie ihre Zustimmung zu diesen Rechten aus und bekräftigten sie dadurch. Die Markfragstücke regelten oder handelten demzufolge keine konkreten Nutzungsrechte aus, sondern sollten bestehende Rechtstitel bestätigen und legitimieren. Der Verfahrensablauf des Holzgerichts beinhaltete also eine klar hierarchische Komponente, die jedoch im rituellen Vollzug des Verfahren in ihr Gegenteil umgekehrt wurde: Im Verfahren waren es gerade nicht die Markenherrn, die ihre Nutzungskontingente bestimmen und diktieren, sondern die Markengenossen, die ein Urteil wiesen und den Herren gewisse Rechte zugestanden. Auf der einen Seite bestätigt sich also die These von Annika

---

<sup>58</sup> Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh (wie Anm. 54).

<sup>59</sup> Ebd.

Schmitt, wonach die Markengenossen aktiv am Holzgericht mitwirkten und Ordnungen und Rechte aushandelten.<sup>60</sup> Auf der anderen Seite muss das konkrete Holzgerichtsverfahren sehr genau betrachtet und analysiert werden, wie diese Mitwirkung aussah. Im Fall des Holzgerichts auf dem Spellbrink war die Teilnahme der Markengenossen am Holzgericht zwingend geboten. Aber nicht etwa, um tatsächlich Ordnungen und Konfliktfälle zu verhandeln, sondern um die herrschaftlichen Rechte zu bestätigen. Anders ausgedrückt: Ohne anwesende Markengenossen konnten keine Herrschaftstitel legitimiert werden, das Holzgericht verlor in diesem Moment eine wichtige Funktion.

Nachdem die Mahlleute ihre Antwort abgegeben hatten und auch keine Vergehen mehr anzuzeigen hatten, „dweil nicht mehr antho bringen“ war,<sup>61</sup> wurde das Holzgericht beendet, indem die Mark in Frieden gesetzt wurde. Im Protokoll heißt es dazu, dass die Mark „in arrest und kummer gelecht“ wurde.<sup>62</sup> Das bedeutet, dass bis zum kommenden Holzgericht kein Markengenosse irgendwelche Vergehen begehen, jemanden schädigen oder gegen die gewohnheitsrechtlichen, verhandelten oder schriftlichen Ordnungen verstoßen durfte. Sollte er dem Markenfrieden zuwiderhandeln, müsse er drei Buchen als Strafe bezahlen.<sup>63</sup>

Sodann wurde das Holzgericht auf dem Hüggel gehalten. Dort forderte der Richter, wie bereits auf dem Spellbrink, die Mahlleute auf, Markenvergehen, insbesondere unerlaubte Zaunrichtungen („thun richtungh“)<sup>64</sup> anzuzeigen. Dabei handelte es sich um das widerrechtliche Vergrößern privater Grundstücke auf Kosten der Markenflächen. Die Zäune der Privatgrundstücke wurden einfach um einige Schritte auf Markenland versetzt errichtet und das von diesen umschlossene Land einer privaten Nutzung überführt. Die Mahlleute sollten die verbotenen Zaunrichtungen notieren und die angefertigten Zettel dem Holzgericht beziehungsweise dem Markenherrn vorzeigen. Das Protokoll berichtet davon, dass etliche Markengenossen angezeigt wurden; deren Namen oder deren Anzahl wurde allerdings nicht protokolliert. Damit bricht das Protokoll ab; ein zu vermutender Schlussteil ist nicht überliefert.

---

60 Vgl. Schmitt, *Naturnutzung*, S. 126.

61 Fragment eines Holtingsprotokolls auf Huell und Spielbringh (wie Anm. 54).

62 Ebd.

63 Ebd.

64 Ebd.



## **Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche Mark bei Schöppingen (1615)**

Graf Wilhelm Heinrich zu Bentheim-Steinfurt als Markenherr der Werschen („Wiersche“) Mark bei Schöppingen, die Gerichtspersonen und Diener, die Erbexen, Gutsherrn und adligen Erbgessesenen, unter ihnen die Abgeordneten des Hauses Horstmar, nämlich der Gograf Bernhard Hugen und der Bürgermeister, Notar und Gerichtsschreiber zu Horstmar, Hermann Langenhorst, der Horstmarer Sekretär sowie die Markengenossen fanden sich am 12./22. September 1615 zusammen, um das Holzgericht der Werschen Mark abzuhalten.<sup>65</sup> Namentlich genannt werden zudem die Holzrichter Johann Plathenn, Rentmeister, Gerhardt Hubertz, Rudolf Pott und Wilhelm Westerholt. Nachdem das Holzgericht beendet wurde, speisten und aßen die Anwesenden gegen 13 Uhr im sogenannten Konings Hof zusammen. Über den Ablauf oder das genaue Verfahren des Holzgerichts sagt die Quelle nichts aus. Bis zu diesem Zeitpunkt verlief das Holzgericht ganz gewöhnlich ab, das heißt, es kam zu keinen Störungen. Nach circa einer Stunde, während der kein „ungemachs oder feindsaligkeit“ beobachtet werden konnte, „sondern allerlei frundt- unnd nachbarliche underredduh mit anwesenden tischgenossen gehalten“,<sup>66</sup> trat der Schöppinger Vogt Hans Arnßberger auf den Konings Hof zu Horstmar und wurde eingeladen, sich an den Tisch zu setzen. Er nahm Platz neben den Steinfurter Hausvogt Peter von Dieffholtz und unterhielt „sich aller nachbarlicher freunt- unnd kundtschafft mit lieblichen worten“ mit ihm.<sup>67</sup> Kurz darauf erhob sich Arnßberger jedoch wieder, verließ die Tafel und ging auf den Hof hinaus. Dort versammelte er etliche bewaffnete Personen um sich und drang mit diesen gewaltsam wieder in das Haus ein. Sie nahmen Peter von Dieffholtz gefangen und setzten ihn auf Haus Horstmar fest: Arnßberger befahl seinen bewaffneten Fußknechten und Schützen, Peter von Dieffholtz „mit gewaltsamer handt vom tisch“ abzuführen.<sup>68</sup> Auf den Protest der anwesenden Markenherrn gegen diese Schmach und Injurien erwiderte Arnßberger, dass er einem

---

65 Vgl. Beschwerde des Johannes Goddaus, Dr., Prof., Richter zu Steinfurt und Gograf des Amts Rüschaue über den Einfall der Münsterschen bei Schöppingen und Verhinderung des Holzgerichts über die Wersche (Wiersche) Mark bei Schöppingen, 1615, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 23, ohne Paginierung.

66 Ebd.

67 Ebd.

68 Ebd.

Befehl des Münsterischen Landesherrn folge. Eine genauere Ursache der Gefangennahme nannte er jedoch nicht.

Da die Arrestierung nicht verhindert werden konnte, entstand ein „tumult“; die Markenherrn und deren Diener wollten sich gegen den gewalttätigen Eingriff zur Wehr setzen. Sofort wurde das Mahl beendet und die Diener und Schützen des Grafen von Bentheim-Steinfurt begehrt und von ihrem Herrn, dass sie „dem gewaltsein- und überfall, mit gleichmäßiger gewalt“ entgegentreten dürften.<sup>69</sup> Ihr Plan war es, alle „unflater“ und Eindringlinge „zu boden [zu] schißeenn“ und den Hausvogten von Dieffholtz zu retten.<sup>70</sup> Doch die anwesenden Beamten hielten die Diener und Schützen zurück, um „ein jämmerlich blutt batt“ zu verhindern.<sup>71</sup> Außerdem sahen sie sich im Recht und meinten, dass die gewaltsame Gefangennahme nach dem Holzgericht vor ordentlichen Gerichten bestraft und geahndet werden müsse. Also ließen sie Peter von Dieffholtz gefangen nehmen; dieser wurde zunächst nach Schöppingen gebracht und von dort in das Amthaus von Horstmar geführt. Von Horstmar wurde er weiter mit einer Kutsche nach Steinfurt gebracht.

Der Protest gegen die Gefangennahme von Dieffholtz<sup>7</sup> wurde also nicht mit Waffen ausgefochten, sondern auf dem Rechtswege. Zur Einleitung einer Klage verschickte der Richter zu Steinfurt und Gograf des Amts Rüschaus, Prof. Dr. Johannes Goddaeus, eine Supplik, die vermutlich an den Bischof zu Münster bzw. dessen Räte gerichtet war. Darin schilderte er den gewaltsamen Tumult und beschwerte sich, dass das Holzgericht derart gestört und einer der Teilnehmer dieses Holzgerichts gefangengenommen worden sei. Goddaeus hoffte auf eine gerichtliche Klärung dieser Angelegenheit.

Was sagt dieser Vorfall über das Holzgericht aus? Über das eigentliche Verfahren und die Inhalte des Holzgerichts schreibt Goddaeus in seiner Beschwerdeschrift nichts. Lediglich, dass nach dem Holzgericht ein gemeinsames Mahl abgehalten wurde, geht aus der Quelle hervor. Zu diesem Mahl geladen hatte der Holzgraf und Markenherr der Werschen Mark, Graf Wilhelm Heinrich. Dieser war auch persönlich anwesend; er ließ das Holzgericht also nicht von einem seiner Beamten abhalten, sondern saß diesem als Erbholzrichter tatsächlich selbst vor. Teilnehmer des Gerichts waren außer ihm

---

<sup>69</sup> Ebd.

<sup>70</sup> Ebd.

<sup>71</sup> Ebd.

die Adeligen, die in der Mark ihre Güter besaßen und einige Amtmänner des Hauses Horstmar. Zwar äußert sich die Beschwerde nicht über mögliche Ursache der Gefangennahme von Dieffholtz', ganz offensichtlich stritten sich jedoch der Landesherr von Bentheim-Steinfurt und der von Münster um bestimmte Rechte und Gerechtigkeiten. Das Holzgericht konnte eine Bühne sein, diesen Streit auszufechten. Wenn dann sogar einer der Landesherren, der Graf von Bentheim-Steinfurt, persönlich anwesend war, so konnte die Gegenpartei ihre Forderungen gar nicht eindrücklicher darstellen. Macht- und herrschaftspolitisch zeigt dieser Konflikt, dass das Holzgericht ein elementarer Baustein im Gefüge frühneuzeitlicher Herrschaftsbildung war. Hätte das Holzgericht keine derart herausgehobene Bedeutung gehabt, dann wäre die Demonstration herrschaftlicher Macht, wie sie die Gefangennahme darstellte, symbolisch weniger wirksam gewesen. Das Mahl zu stören, bedeutete gleichzeitig, die gestiftete Einheit zwischen Markengenossen und Markenherrn auseinanderzureißen. Das Holzgericht war demnach ein Mittel, Herrschaftsrechte zu verdeutlichen, auch wenn diese Rechte mit dem Holzgericht nicht genuin zusammenhingen.

### **Verkörung der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen (1621)**

Der Erbholzrichter, also der Markenherr der Holster und Niederbexter Mark im Kirchspiel Salzbergen, gelegen im Emsland, Wilhelm Heinrich von Bentheim-Steinfurt, berief am ersten Donnerstag nach dem Michaelstag 1621 (30. September) ein Holzgericht ein.<sup>72</sup> Das Holzgericht tagte im Kloster Bentlage.<sup>73</sup> Zu diesem Holzgericht erschienen neben dem Holzgrafen alle Erbexen und Gutsbesitzer; von anderen Markennutzern ist nicht die Rede. Zur Motivation, diesen Personenkreis zu einem Holzgericht zusammenzurufen, heißt es in der Quelle: „Wilhelm Henrich, graff zu Bentheim [...] alß erbholtzrichter [...] für eine noturfft erachtet, eine gemeine verkörung einhellig uffzurichten und darüber steiff und festhinfuro bestendig zuhalten [...].“<sup>74</sup> Übersetzt bedeutet das, dass der Marken-

---

72 Vgl. Ordnung für die Holster und Niederbexter Mark 1621, LAV NRW W, Grafschaft Tecklenburg, Akten, Nr. 217: Angelegenheiten von Eigenbehörigen (auch Grenzstreitigkeiten), Kloster Gravenhorst, 1533–18. Jh., fol. 87r–89v.

73 Ebd., fol. 89v.

74 Ebd., fol. 87r.













































































